

Gemeinderatsbeschluss 23-24/63 (ungezeichnete Fassung)
Sammlung Etzleben, Kreisarchiv Sondershausen

25.11.63.

B. e. s. c. h. l. u. s. s. N. r. 23 - 24/63.

des Rates u. der Volksvertretung vom 19.11.63 der Gemeinde
E t z l e b e n

Auf Grund der Eingabe der Staatlichen Bauaufsicht und der Wasserwirtschaftsdirektion Terra-Sera-Unstrut Erfurt, wird auf Beschlussvorlage nach eingehender Beratung mit der Bevölkerung „des Rates der Gemeinde, durch die Volksvertretung folgender Beschluss gefasst:

- . Um den Maßnahmen der Wasserwirtschaftsdirektion Erfurt nach zu kommen, werden vom Rat der Gemeinde die Erdrutschlöcher in Richtung Hasleben für die weitere Müll u. Ascheablagerung vorgesehen.
 - . Um den Bürgern den Weg für die Beseitigung und Abfuhr von Müll u. Asche zu erleichtern, wird eine organisierte Müll u. Ascheabfuhr eingeführt.
 - . Die Finanzierung der Müll u. Ascheabfuhr wird durch die Gemeinde über den jeweiligen Haushalt eingesogen. Der Betrag je Haushalt beträgt monatlich -,80. DM.
 - . Die Abfuhr der Müll u. Asche wird wöchentlich einmal durchgeführt und zwar, jeweils am Freitag in der Woche.
 - . Für die Abfuhr von Bauschutt, Alteisen und der Gleichen ist der jeweilige Haushalt selbst verpflichtet und fällt nicht unter die Abfuhr.
 - . Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss und deren Anordnung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Ordnungsstrafe belangt.
- Begründung: gemäß § 32 ff des Wassergesetzes von 17.4.1963 GBl. I. Nr. 5/63 wird der Rat der Gemeinde aufgefordert, ab sofort andere Schuttablageplätze außerhalb der EW-Abflussbereiche der Unstrut-Lossa anzuweisen.

Der Beschluss tritt mit dem 1. Dezember 1963 in Kraft.

Rat der Gemeinde

.....